

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Borchen
vom 18.07.2019**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung/Wildes Plakatieren
- § 5 Halten und Mitführen von Tieren
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten
- § 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Schulpausenhöfe
- § 12 Skateranlage
- § 13 Hausnummern
- § 14 Öffentliche Hinweisschilder
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741) wird von der Gemeinde Borchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vom 28.03.2019 für das Gebiet der Gemeinde Borchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse; dazu zählen auch Wirtschaftswege.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie

Verkehrsschilder, Straßennamensschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Wirtschaftswege dienen dem landwirtschaftlichen Verkehr. Sie können mit nicht landwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen befahren werden, sofern die Wege nicht gesperrt sind, der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird und keine sonstigen Gründe gegen eine Benutzung sprechen. Die Benutzung der Wirtschaftswege mit Sondertransporten ist nur mit Gestattung der Gemeinde möglich.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
1. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßennamens- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu be-

schmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,

3. in den Anlagen zu übernachten,
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,
6. Hydranten, Straßenrinnen, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen Anlagen vermitteln, sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,
7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt,
8. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden.

§ 4

Werbung/Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Borchon genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass die Tiere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen und die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen. Dieselbe Verpflichtung obliegt auch Personen, die, ohne selbst Tierhalter zu sein, Tiere mit sich führen oder ihre Betreuung übernommen haben. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1,
 - b) außerhalb bebauter Ortsteile
 - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
 - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

- (3) Beim Freilaufen von Hunden auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb bebauter Ortsteile ist jedoch zu gewährleisten, dass das Tier jederzeit auf Kommandos des Hundeführers reagiert. Kann dieses nicht sichergestellt werden, ist das Tier anzuleinen. Unabhängig hiervon ist der Hund auf den vorgenannten Flächen anzuleinen bzw. festzuhalten, solange ein Fußgänger bzw. Zweiradfahrer in Sichtweite ist.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. Das Wegwerfen und das Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. Das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. Das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Gefäßen und sonstigen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser, wenn dadurch der Gewässerhaushalt nicht beeinträchtigt wird. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. Das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säu-

re-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen.

5. Der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten

- (1) Es ist untersagt,
 1. bei der Feldbestellung landwirtschaftliche Geräte oder Traktoren auf den Straßen zu wenden,
 2. die unbefestigten Seitenstreifen an Straßen abzupflügen,
 3. Ackergeräte ohne Schutzvorrichtung oder Räder direkt auf der Fahrbahn fortzubewegen, wenn die Gefahr besteht, dass dadurch die Fahrbahn beschädigt wird,
 4. Wirtschaftswege, Banketten, Rasenkanten, Böschungen und Gräben abzupflügen oder zu überackern
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 8

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Sie können hierbei von Aufsichtspersonen begleitet werden. Andere Personen dürfen auf dem Spielplatz nur verweilen, wenn sie die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, es sei denn, dass andere Benutzungszeiten auf dem Spielplatzhinweisschild angegeben sind.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Konsum wie auch das Lagern von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

§ 11 Schulpausenhöfe

- (1) Für Schulpausenhöfe und hierauf befindliche Kinderspielplätze gelten die Regelungen des § 10 Abs. 1, 4 und 5.
- (2) Eine öffentliche Nutzung des Pausenhofes einschließlich des Kinderspielplatzes ist nur außerhalb der Schul- und Betreuungszeiten zulässig, es sei denn, dass andere Benutzungszeiten auf gemeindlichen Hinweisschildern angegeben sind.

§ 12 Skateanlage

Die Skateanlage ist eine öffentliche Sportstätte und kann von jeder Person bestimmungsgemäß genutzt werden, die sich physisch dazu in der Lage sieht.

Die Benutzung der Sportstätte ist nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Bei Glätte, Schnee und Dunkelheit ist die Benutzung untersagt.

§ 13 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche deutlich sichtbar ist. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Mitführen von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung,
 6. die Straßenschutzbestimmungen bei landwirtschaftlichen Arbeiten gemäß § 7 der Verordnung,
 7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung,
 8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 9 der Verordnung,
 9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10 der Verordnung,
 10. die Nutzungsbestimmungen der Schulhöfe,
 11. die Nutzungsbestimmungen der Skateanlage,
 12. die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung,
 13. die Duldungspflicht gem. § 14 der Verordnung,
- verstößt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25.05.1968 in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 3295) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Gleichzeitig wird gemäß § 31 Abs. 1 Ordnungsbühdengesetz die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlasst, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen.

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und wird mit Ablauf des 26.07.2039 ungültig.